

StOK-Info 01/2019: 1.000 € Grenze der VV 10.4 zu Art. 70 BayHO

Anwendung bei der Anordnung wiederkehrender Zahlungen (Muster 20 und 50 EDVBK)

Nach VV 10.3/70 BayHO dürfen Zahlungsanordnungen grundsätzlich nicht von einer Person allein erteilt werden (Vier-Augen-Prinzip). Im Regelfall wird dies durch das Zusammenwirken des Feststellers der sachlichen Richtigkeit und des Anordnungsbefugten gewährleistet. Hat der Anordnungsbefugte in Ausnahmefällen auch Feststellungen vorgenommen, so können diese Bescheinigungen mit der Anordnung verbunden werden. In diesem Falle ist beim betreffenden Feststellungsvermerk anstelle der Unterschrift der Vermerk „VV 10.4/70 BayHO“ anzubringen. Eine Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch den Anordnungsbefugten ist nur für Zahlungsanordnungen bis zu 1.000 € statthaft (VV 10.4/70 BayHO).

Das STMFH hat darauf hingewiesen, dass dies nur für Ausnahmefälle gedacht ist und nicht die Regel sein soll. Die bisherige Vorgehensweise, bei der Anordnung von wiederkehrenden Zahlungen nur den laufenden Betrag zu betrachten, ist nicht richtig. Künftig ist daher bei der Anordnung einer wiederkehrenden Zahlung der jeweilige Dauerfall zu betrachten.

Folgendes ist zu beachten:

- Erstanordnung:

Der Fall muss auf die Laufzeit der Sollstellung „hochgerechnet“ werden. Übersteigen alle angeordneten Beträge die 1.000 € Grenze, kann die VV 10.4/70 nicht mehr angewendet werden. Beispiel: Wird ein Fall angeordnet, der 6 Monate mit einem laufenden Betrag von 100 € läuft und zusätzlich einen Einmalbetrag von 500 € enthält, ist die 1.000 € Grenze überschritten. Dies bedeutet, wird im Feld „letztmals fällig“ der Schlüssel „99“ angeordnet, wird stets die 1.000 € Grenze überschritten.

- Änderungsanordnung:

Hier ist die Auswirkung der jeweiligen Kassenanordnung zu betrachten, z.B.:

- Bei der Anordnung nur eines Einmalbetrages ist auch nur der jeweilige Einmalbetrag maßgebend. Wird gleichzeitig der laufende Teilbetrag geändert, ist dies auch (auf die Laufzeit der Sollstellung) zu berücksichtigen.
- Wird der laufende Betrag erhöht oder auch vermindert und läuft der Fall bis auf Weiteres, ist immer die 1.000 € Grenze überschritten.
- Wird auf den Schlüssel „99“ geändert, ist immer die 1.000 € Grenze überschritten.
- Wird das Ende-Datum verkürzt, muss die 1.000 € Grenze nicht geprüft werden.

- Wird in einer Anordnung kein Betragsfeld angesprochen, muss die 1.000 € Grenze nicht beachtet werden.
- Wird der Turnus geändert, muss zuerst nach Nr. 7.31.1 S. 3 EDVBK die letztmalige Fälligkeit in Feld-Nr. 32 angeordnet werden (1.000 € Grenze muss nicht beachtet werden). In einer weiteren Anordnung ist der laufende Teilbetrag, die erstmalige Fälligkeit, der neue Turnus und die letztmalige Fälligkeit anzugeben (Nr. 7.31.1 S. 4 EDVBK). Hier ist die 1.000 € Grenze zu beachten.

Kassenanordnungen, die aus den o.a. Gründen zu beanstanden sind, müssen von der Staatsoberkasse Bayern unerledigt der anordnenden Dienststelle zurückgegeben werden.